

Vollspaltenböden bis 2039*

Verfassungswidrigkeit im Tierschutzgesetz?

DOI: 10.35011/tirup/2023-9

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	118
II.	Zur Situation der Schweinehaltung in Österreich	120
	A. Begriffsbestimmung Vollspaltenboden und Gesetzeslage vor der Novelle 2022	120
	B. Nachteile von Vollspaltenböden für die Tiergesundheit	122
	C. Themenrelevante biologische Aspekte zu Schweinen	125
	D. Schweinehaltung in Österreich	126
	E. Pro-Kopf-Verbrauch in Österreich	128
III.	Gesetzesänderung	129
	A. Themenbezogene Änderungen durch BGBl I 2022/130	129
	B. Themenbezogene Änderungen durch BGBl II 2022/296	130
	C. Dänisches System oder Vollspaltenboden 2.0	133
IV.	Der Vollspaltenboden und die Verfassungs- bzw Rechtswidrigkeit	136
	A. Antrag auf Normenkontrolle gem Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG	136
	1. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben	137
	a) Verstoß gegen § 2 Staatszielbestimmung Tierschutz	137
	b) Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot	139
	2. Einfachgesetzliche Bestimmungen	140
	3. Europarechtliche Bestimmungen	142
	B. Zusammenfassung der widersprüchlichen Bestimmungen	142
	C. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes	143
	D. Keine inhaltliche Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof....	144
V.	Fazit und Ausblick	144
VI.	Literaturverzeichnis	148
VII.	Rechtsgrundlagen.....	150

* Der Beitrag basiert auf einer rechtswissenschaftlichen Diplomarbeit, welche der Autor im Sommersemester 2023 am Institut für Umweltrecht der JKU Linz verfasst hat. Nach Drucklegung hat der VfGH mit dem Erk G 193/2023, V 40/2023 vom 13.12.2023 die Auffassung des Autors bestätigt.

Abstract: Mit Novellen zum Tierschutzgesetz bzw zur 1. Tierhaltungsverordnung wurde ua ein Verbot von Vollspaltenbuchten für Schweine bis spätestens 1.1.2040 für bestehende Anlagen vorgesehen. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass die (zu) langen Übergangsfristen verfassungswidrig sind und dass darüber hinaus ua die fehlende sofortige Verpflichtung von Einstreu, strukturierten Bereichen und deutlich geringerer Besatzdichte fragwürdig ist.

Rechtsquelle(n): RL 2008/120/EG; Tierschutzgesetz (TSchG), 1. Tierhaltungsverordnung

Entscheidung(en): VfGH, Beschluss vom 2.12.2022, V 137/2022-13

Schlagworte: Vollspaltenboden, Tierschutz, Tierschutzgesetz, Schweinehaltung in Österreich

I. Einleitung

Am 1.7.2022 gaben die beiden Minister *Johannes Rauch* (Die Grünen) und *Norbert Totschnig* (ÖVP) eine Einigung zum Aus der Vollspaltenböden in der Schweinehaltung bekannt. Diese sollten nach der geplanten Gesetzesnovelle bis Ende 2039 in Österreich der Vergangenheit angehören.¹ Die grundsätzlichen Gesetzesänderungen und damit verbundenen strengeren Regelungen in der Schweinehaltung wurden von Tierschutzorganisationen wie Greenpeace, VGT oder Vier Pfoten zwar sehr positiv kommentiert, die Details – darunter die äußerst langen Übergangsfristen – aber auch stark kritisiert. Summa summarum fielen die Stellungnahmen der Organisationen jedoch überwiegend positiv aus, da der erste Entwurf der Gesetzesänderung, welcher noch federführend von der ehemaligen Landwirtschaftsministerin *Elisabeth Köstinger* (ÖVP) ausverhandelt worden war, ein solches Verbot für Vollspaltenböden überhaupt nicht vorgesehen hatte. Der VGT (Verein gegen Tierfabriken) lobte daher explizit die Arbeit von Sozial- und Gesundheitsminister *Rauch* und Land- und Forstwirtschaftsminister *Totschnig*: „[d]ie Minister *Rauch* und *Totschnig* haben damit den Mut bewiesen, der für einen großen Wurf im Tierschutz notwendig ist“.² *Johannes Rauch* selbst sprach von einem „großen

1 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Rauch/Totschnig: Aus für Vollspaltenbuchten in der Schweinehaltung, OTS0159, 1.7.2022.

2 VGT – Verein Gegen Tierfabriken, Erfolg des VGT: Regierung ringt sich zu Ende des Schweine-Vollspaltenbodens 2040 durch <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220701mn.php> (1.7.2022).

Erfolg für den Tierschutz“ und einer „*echten Wende in der Schweinehaltung*“, obgleich er die lange Übergangsfrist mit dem Argument der Investitionssicherheit für bäuerliche Betriebe begründete.^{3,4} Auch der VÖS (Verband Österreichischer Schweinebauern) sah in den geplanten Novellierungen hinsichtlich Vollspaltenböden ein „*umsetzbares Gesamtpaket für die österreichischen Schweinebäuerinnen und -bauern*“.⁵

Doch sind diese überwiegend positiven Wortmeldungen gerechtfertigt oder sind die langen Übergangsfristen überzogen und somit eine Kompromisslösung auf Kosten der Tiere? Wird durch die Übergangsfrist „*die Tierquälerei gesetzlich verlängert*“,⁶ wie Tierschutzsprecher *Dietmar Keck* in einer Presseaussendung der SPÖ erklärte? Widerspricht die Legitimierung von Vollspaltenböden, welche nun bis Ende 2039 in Österreich gesetzlich zugelassen wurden, österreichischem Recht oder sogar EU-Recht? Sind Teilspaltenböden nach wie vor und auch nach 2039 noch erlaubt?

Diese und weitere Fragen zum Verbot von Vollspaltenböden und der damit verbundenen Übergangsfrist bis Ende 2039 sollen in der vorliegenden Arbeit kritisch betrachtet und inhaltlich behandelt werden.

Gesetzesnovellen Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung:

Am 7.7.2022 erfolgte in der 168. Sitzung des Nationalrats der Beschluss zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz, TSchG) und des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007). Für die Gesetzesänderung stimmten die Abgeordneten der Parteien ÖVP und Die Grünen, dagegen die Abgeordneten der Parteien der SPÖ, FPÖ und NEOS. Der Abänderungsantrag in Bezug auf die Vollspaltenböden wurde von den Abgeordneten *Georg Strasser*, *Olga Voglauer* und Kolleg:innen eingebracht.

Am 14.7.2022 erfolgte der Beschluss im Bundesrat. Für die Gesetzesänderung stimmten abermals die Abgeordneten der Parteien ÖVP und Die Grünen, dagegen die Abgeordneten der Parteien SPÖ, FPÖ und NEOS.

Mit den beiden Bundesgesetzblättern BGBl I 2022/130 vom 28.7.2022 und BGBl II 2022/296 vom 27.7.2022 wurden zahlreiche Änderungen im Tierschutzgesetz bzw in der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THV) kundgemacht, darunter ua folgende Punkte:

1. Verbot von Vollspaltenbuchten für Schweine bis spätestens 1.1.2040 für bestehende Anlagen (§ 18 Abs 2a iVm § 44 Abs 29 TSchG)

3 *Redaktion Die Grünen – Die Grüne Alternative*, *Erfolge für den Tierschutz* <https://gruene.at/news/erfolge-fuer-den-tierschutz/> (Stand 12.12.2022).

4 *Parlament Österreich*, *Tierschutzpaket: Nationalrat beschließt Verbot von Vollspaltböden in der Schweinehaltung ab 2040*, *Parlamentskorrespondenz* Nr 842, 7.7.2022.

5 *AIZ – Agrarisches Informationszentrum*, *Schweinebauern-Verband: Tierwohl-Paket der Regierung ist umsetzbar*, 4.7.2022.

6 *SPÖ-Parlamentsklub*, *SPÖ-Keck zu Tierschutzgesetz: „Tierquälerei wird verlängert. Um 30 Jahre!“*, 1.7.2022.

2. Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzbeißens bei Schweinen (Anlage 5 Pkt 2.11. 1. THV)
3. Wegfall der rechtlichen und technischen Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung für Rinder ab 1.1.2030 (§ 44 Abs 35 iVm § 16 Abs 4a TSchG)
4. Verbot des Tötens von Küken ohne nachweisbaren Verwendungszweck (§ 6 Abs 2a TSchG)
5. Verbot der Werbung mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen (§ 8 Abs 2 TSchG)
6. Mindestanforderungen für die Haltung von Wachteln für neu- und umgebaute Anlagen sowie ab spätestens 1.1.2031 auch für bestehende Anlagen (Anlage 6 Pkt 7 1. iVm Anlage 6 Pkt 8.4. THV)

Wie bereits in dieser kurzen Überblicksdarstellung ersichtlich, handelt es sich aufgrund von Übergangsfristen und Ausnahmen bei den meisten Änderungen um keine absoluten Verbote oder Bestimmungen. Verbesserungen für das Tierwohl sind zwar eindeutig zu erkennen, aber – wie es bei Tierschutzgesetzen in der Vergangenheit oft der Fall war – nur mit gedrosselter Geschwindigkeit.

II. Zur Situation der Schweinehaltung in Österreich

In diesem Kapitel werden die Gesetzeslage vor der Gesetzesnovelle 2022 sowie relevante Informationen zur Schweinehaltung in Österreich beschrieben.

A. Begriffsbestimmung Vollspaltenboden und Gesetzeslage vor der Novelle 2022

Vor den Gesetzesänderungen durch BGBl I 2022/130 und BGBl II 2022/296 fand man den Begriff des Vollspaltenbodens bzw der Vollspaltenbucht weder im TSchG noch in der 1. THV. Aufgrund von zahlreichen Kampagnen des VGT und weiterer Tierschutzorganisationen, erlangte der Vollspaltenboden in den letzten Jahren große Bekanntheit in der Bevölkerung, auch wenn vermutlich nur wenige je einen Vollspaltenboden zu Gesicht bekamen.

Der Vollspaltenboden ist ein mit Spalten versehener Betonboden, der in der konventionellen Landwirtschaft zur Haltung von Schweinen und Rindern verwendet wird. Die Exkremate der Tiere können durch die Spalten in eine darunterliegende Güllegrube fallen bzw fließen, wodurch der Vollspaltenboden für die Tierhalter:innen besonders wirtschaftlich und mit geringem Reinigungsaufwand verbunden ist. Wie in Kap II.D. beschrieben ist der Vollspaltenboden in der Schweinezucht in Österreich weit verbreitet. Beim Vollspaltenboden ist die gesamte Fläche mit Spalten versehen, was die Abgrenzung zum Teilspaltenboden darstellt, welcher auch einen planbefestigten Bereich aufweist und eine Strukturierung in Fress-, Liege- und Laufbereich ermöglicht. Auf Einstreu von organischem Material wie Stroh wird bei Voll-

spaltenbodenhaltung in den überwiegenden Fällen verzichtet, da dies zur Verlegung und Verklebung der Spalten führen und damit einen wirtschaftlichen und zeitlichen Mehraufwand bedeuten würde. Gem Anlage 5 Pkt 2.2.2. 1. THV sind bei perforierten Böden folgende Anforderungen einzuhalten:

„Besondere Anforderungen an perforierte Böden

Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein. Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.“

Weiter wurde bis zum 31.12.2022 in Anlage 5 Pkt 5.2. 1. THV der Platzbedarf bei Gruppenhaltung von Schweinen folgendermaßen geregelt:

„Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten.

Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen“

Gem Anlage 5 Pkt 2.2.2. iVm Pkt 5.2. 1. THV konnten bspw Schweine mit einem Durchschnittsgewicht von 105 kg auf einem mit Spalten versehenen

Betonboden mit einem Platzangebot von lediglich 0,7 m² pro Tier gehalten werden. Dies entspricht einer Fläche von weniger als 84 mal 84 cm. Auch wenn im TSchG ua eine Tierhaltung vorgeschrieben wird, wie sie für die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere angemessen ist (§ 13 Abs 2 TSchG) und die Körperfunktionen und Verhaltensweisen der Tiere nicht stört (§ 13 Abs 3 TSchG), wird die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden durch Anlage 5 der 1. THV (Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen) legitimiert.

In dieser Anlage 5 befinden sich außerdem noch weitere relevante Bestimmungen zur Haltung von Schweinen, wie die grundlegenden Anforderungen an den Schweinestall selbst. Dieser muss gem Pkt 2.1. den Tieren einen größen- und temperaturmäßig (Anm: wurde durch die Nov zu „physisch und temperaturmäßig“ abgeändert) angenehmen Liegebereich gewähren, welcher sauber ist und ausreichend Platz bietet, damit alle Schweine gleichzeitig liegen können. Zur Bodenbeschaffenheit enthält der Pkt 2. neben den oben beschriebenen besonderen Anforderungen an perforierte Böden auch grundlegende Anforderungen in Pkt 2.2.1. Hier wird ua festgelegt, dass die Böden rutschfest sein müssen und keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen dürfen, sowie dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen durch die Beschaffenheit des Bodens erleiden dürfen. Ferner müssen die Böden für die Größe und das Gewicht der Tiere geeignet sein (Anlage 5 Pkt 2.2.1. 1. THV). Erwähnenswert ist auch die Regelung in Pkt 2.7., die besagt, dass Schweine ständigen Zugang zu Material (bspw Stroh, Heu, Hanfseile, Holz oder Sägemehl) haben müssen, welches sie bekauen, untersuchen und bewegen können.

Bei zu hoher Besatzdichte und nicht ausreichend zur Verfügung gestelltem Beschäftigungsmaterial kommt es vermehrt zum sog Schwanzbeißen, wobei ein Tier dem anderen in den Schwanz beißt oder diesen komplett abbeißt. Dies wird in der Praxis meist durch das Kupieren des Schwanzes hintangehalten, welches in Pkt 2.10. Z 3 unter bestimmten Voraussetzungen legitimiert wird.

B. Nachteile von Vollspaltenböden für die Tiergesundheit

So stark die wirtschaftlichen und organisatorischen Vorteile für die Tierhalter:innen auch sind, so schwer wiegen die Nachteile für die Schweine selbst. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Schweinen durch Vollspaltenböden wurden bereits zahlreich wissenschaftlich belegt.

In einer empirischen Studie von *Scott et al* etwa waren Lahmheit und Schwanzbisse die häufigsten Gesundheitsprobleme von Schweinen aus Vollspaltenbodenhaltung. Das Auftreten von Bursitis (Entzündung von Schleimbeuteln) war bei Vollspaltenbodenhaltung signifikant höher als bei Haltung mit Stroheinstreu. Jene Schweine, welche mit Stroheinstreu gehalten wurden, waren deutlich aktiver und beschäftigten sich einen Großteil ihrer

Zeit mit dem Stroh.⁷ Das häufige Auftreten von Bursitis bei Haltung auf Vollspaltenböden wurde auch von *Oberländer* 2015 empirisch festgestellt. Bei 948 untersuchten Schweinen aus konventioneller Haltung wiesen 91,8% eine akzessorische Bursa der Bursagrade 1-3 auf. Bei Mastschweinen aus ökologischer Haltung hingegen hatten lediglich 13,8% eine akzessorische Bursa des niedrigsten Schweregrades 1, der überwiegende Teil von 86,2% hatte überhaupt keine akzessorische Bursa.⁸

Besonders eindrucksvoll sind die Ergebnisse einer britischen Studie, bei der insgesamt 720 Schweine in Gruppen von 20 Tieren mit Durchschnittsgewichten von 30 bis 80 kg eingeteilt und ad libitum (= Sattfütterung) gefüttert wurden. Es zeigte sich, dass bei Schweinen aus Freilandhaltung und Strohhaltung signifikant weniger Fälle von Bursitis, Verletzungen, Magengeschwüren und Lungenschäden auftraten als bei Schweinen, die auf Vollspaltenböden gehalten wurden.⁹ Der gesundheitlich schlechte Zustand von Schweinen aus Vollspaltenbodenhaltung zeigt sich auch in Daten aus Schlachthof-Untersuchungsscheinen, welche dem VGT anonym zugespielt wurden. Dabei wurden insgesamt 4.665 Krankheitsdiagnosen bei 3.777 Tieren dokumentiert, wobei bei 45% der untersuchten Tiere eine Lungenentzündung diagnostiziert wurde.¹⁰

Die weiteren Nachteile für Schweine, die auf einem Vollspaltenboden leben müssen, sind offenkundig. Die Tiere liegen etwa 80%¹¹ ihres Lebens auf einem harten Betonboden, haben kaum Beschäftigungsmaterial und keinen Platz, den anderen Tieren auszuweichen oder sich zurückzuziehen. Dadurch kommt es zwischen den Tieren oft zu Ohren- und Schwanzbeißen aus Rivalität bzw auch aus Langeweile durch Unterbeschäftigung. Die Luft im Stall ist meist schlecht und kann zu Augenentzündungen und Lungenentzündungen führen. Die Schweine leben über ihren eigenen Fäkalien und eine Trennung zwischen Liege- und Kotplatz ist aus Platzmangel wegen zu hoher Besatzdichte nicht möglich. Weiters sind die Vollspaltenbuchten überfüllt, Stress und Magengeschwüre aufgrund von Platzmangel sind eher die Regel als die Ausnahme.¹² Die vielen nachteiligen Auswirkungen von Vollspaltenbodenhaltung auf die Schweine wurden in einem Schreiben des damals amtierenden

7 *Scott et al*, The welfare of finishing pigs in two contrasting housing systems: Fully-slatted versus straw-bedded accommodation, *Livestock Science* 103.

8 *Oberländer*, Untersuchungen zum Vorkommen von akzessorischen Bursen bei Mastschweinen, *Ludwig-Maximilians-Universität München* (2015) 47-48.

9 *Guy et al*, Health conditions of two genotypes of growing-finishing pig in three different housing systems: implications for welfare, *Livestock Production Science* 75, 233.

10 *VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, Aufgedeckt: der VGT präsentiert Schlachtkörper-Untersuchungen an Vollspalten-Schweinen, 29.4.2020.

11 *Tuytens*, The importance of straw for pig and cattle welfare: A review, *Applied Animal Behaviour Science* 92, 261.

12 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG, ZI: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 3.

Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Dr. *Wolfgang Mückstein*, bestätigt.¹³

Dass Schweine weiche, verformbare Liegeflächen gegenüber Betonböden bevorzugen, wurde in einer deutschen Studie methodisch eindrucksvoll bewiesen. Schweine, die zwischen weichen Gummimatten, harten Gummimatten und Betonboden wählen konnten, präferierten zu 53,6% die weichen bzw zu 38,1% die harten Gummimatten gegenüber dem Betonboden mit lediglich 8,3%. Die angebotene Fläche der drei unterschiedlichen Untergründe betrug dabei jeweils exakt ein Drittel. Nicht nur beim Liegen, sondern auch bei der Analyse der Laufwege zeigten die Schweine eine klare Präferenz zu perforierten Gummimatten anstelle des perforierten Betonbodens.¹⁴ Das Argument, wonach Schweine gerne auf Betonböden liegen und gar keinen weichen Untergrund benötigen, ist mit dieser Studie zweifelsfrei widerlegt.

Die teilweise extrem schlechten Haltungsbedingungen von Schweinen und das ambivalente Verhältnis zwischen Mensch und Tier spiegeln sich auch in den zahlreichen aufgedeckten Skandalen der letzten Jahre wider. Im September 2022 deckte der VGT Missstände in einem Schweinemastbetrieb mit über 1.000 Schweinen im Bezirk Leibnitz auf. Die Foto- und Videoaufnahmen zeigten zahlreiche Schweine mit Verletzungen wie Schleimbeutelentzündungen, offenen Wunden und Liegeschwielen.¹⁵ In einem Betrieb in Korneuburg wurden im Juni 2022 neben verletzten Schweinen und abgebissenen Schwänzen gar einige tote Tiere in verschiedenen Stadien der Verwesung dokumentiert. Ein Foto zeigt bspw ein sehr stark verwesenes Schwein auf einem Gang, weitere Fotos zeigen bereits verwesende Schweinekadaver inmitten von lebendigen Tieren.¹⁶ Ebenfalls abgebissene bzw abgeschnittene Schwänze und Tierleid waren auf Aufnahmen aus zwei Kärntner Betrieben im April 2022 zu sehen.¹⁷ Nicht direkt dem Vollspaltenboden, aber der Massentierhaltung ist der Tod dutzender Schweine in Niederösterreich Anfang Jänner 2023 zuzuschreiben. Dort sollen bis zu 600 Schweine ums Leben gekommen sein, nachdem die automatische Belüftung des Betriebs defekt war.¹⁸ Die zahlreichen Fälle, welche alleine in den letzten Monaten in Österreich publik wurden, zeugen von den prekären Missständen in der österr

13 *Mückstein*, Schreiben v 30.12.2021, ZI 2021-0.723.781, 30.12.2021.

14 *Baumann*, Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen, Universität Hohenheim (2014) 172-183.

15 VGT – *Verein Gegen Tierfabriken*, VGT deckt auf: Vollspaltenboden-Schweinefabrik im Bezirk Leibnitz mit verletzten Tieren <https://vgt.at/presse/news/2022/news20221027mn.php> (Stand 27.10.2022).

16 VGT – *Verein Gegen Tierfabriken*, VGT deckt auf: grauenhafter Vollspaltenboden Schweinebetrieb mit AMA Gütesiegel <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220623mn.php> (Stand 23.6.2022).

17 VGT – *Verein Gegen Tierfabriken*, VGT veröffentlicht Filme und Fotos von weiteren Kärntner AMA-Betrieben <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220412mn.php> (Stand 12.4.2022).

18 *Pfabigan*, Lüftung versagte: Hunderte Schweine in Weinviertler Betrieb erstickt, NÖN, 20.1.2023.

Schweinewirtschaft. Vernachlässigung und technische Defekte sind aber bei weitem nicht die einzigen Gründe für das Verenden von Schweinen auf Vollspaltenböden. Die Haltungsform selbst ist für eine höhere Mortalität verantwortlich. Diese ist bei Haltung auf Vollspaltenböden signifikant höher als auf Stroh oder im Freien.¹⁹

Der VGT geht davon aus, dass in Österreich jährlich etwa 700.000 Schweine auf Vollspaltenböden vorzeitig – also noch bevor sie geschlachtet werden – ums Leben kommen.²⁰ Die Tatsache, dass die Viehwirtschaft weltweit für etwa 14,5% der gesamten menschlich emittierten Treibhausgase verantwortlich ist²¹ und die Produktion von einem Kilogramm Schweinefleisch für die Emission von durchschnittlich 5,33 kg CO₂-Äquivalenten verantwortlich ist,²² macht die hohe Mortalität von Schweinen auf Vollspaltenböden neben einem ethischen auch zu einem ökologischen Desaster.

Unabhängig von der hohen Mortalitätsrate und der ethisch kaum vertretbaren Haltungsbedingungen ist der Vollspaltenboden auch hinsichtlich Umweltbelastung die schlechtere Wahl. So ermittelte eine belgische Studie im Jahr 2007 etwa eine 72% höhere Produktion von Methan (15,2 g pro Schwein und Tag bei Haltung auf Vollspaltenboden im Vergleich zu 8,88 g bei Haltung auf Stroh) und eine um 35% höhere Emission an CO₂-Äquivalenten (548 g versus 406 g pro Schwein und Tag).²³

C. Themenrelevante biologische Aspekte zu Schweinen

Eine detaillierte biologische Beschreibung von Schweinen wäre für die vorliegende Arbeit zu umfangreich. Themenrelevante biologische Aspekte sollen in diesem Kapitel dennoch kurz dargestellt werden.

Haus- und Wildschwein unterscheiden sich im Verhalten nur geringfügig. So konnte gezeigt werden, dass Zuchtrassen unter seminaturalen Haltungsbedingungen bereits nach kurzer Zeit ein für Wildschweine typisches Verhalten annehmen. Während die Eber als Einzelgänger gelten und sich nur während der Paarungszeit der Rotte anschließen, leben meist mehrere Weibchen samt ihrem Nachwuchs in stabilen Gruppen zusammen, wobei sie ein ausgeprägtes Sozialverhalten ausleben und eine strenge Rangordnung innerhalb der Gruppe vorherrscht. Schweine sind sehr beschäftigungsfreudige und aktive Tiere und leben ihren Erkundungstrieb durch starke Wühlaktivität aus. Etwa 70% der aktiven Zeit wird zur Nahrungssuche aufgewendet. Spielerisches

19 *Guy et al*, *Livestock Production Science* 75, 233.

20 *VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, *Köstinger hat Blut an Händen: 700.000 Schweine pro Jahr sterben am Vollspaltenboden*, 25.3.2021.

21 *FAO – Food and Agriculture Organization of the United Nations*, *Major cuts of greenhouse gas emissions from livestock within reach* (2013).

22 *Wolbart*, *Treibhausgasemissionen österreichischer Ernährungsweisen im Vergleich Reduktionspotentiale vegetarischer Optionen*, Universität für Bodenkultur (2019).

23 *Philippe et al*, *Gaseous emissions during the fattening of pigs kept either on fully slatted floors or on straw flow*, animal 1, Issue 10, 2007, 1515.

Verhalten ist besonders stark bei Ferkeln, aber auch bei älteren Tieren zu beobachten. Schweine halten ihren Liegebereich stets sauber und trennen diesen außerdem streng vom Kotbereich.²⁴

D. Schweinehaltung in Österreich

Die Anzahl der gehaltenen Schweine ist in Österreich genauso wie die Anzahl der schweinehaltenden Betriebe seit Jahren rückläufig, während die durchschnittliche Anzahl der Schweine pro Betrieb steigt. Mit 1.6.2022 gab es einen Gesamtbestand von 2.633.200 Schweinen und damit um 3,7% weniger als 2021. Im Vergleich zum Höchststand von August 1998 mit 3.903.026 gehaltenen Schweinen, ist dies eine Reduktion um 32,5%. Der durchschnittliche Viehbestand pro Betrieb stieg von 41,5 Schweinen im Jahr 1999 auf 112,5 Schweine im Jahr 2020. Gab es 1995 noch 112.080 Schweinehalter:innen, waren es zum 1.12.2021 noch lediglich 19.638.

93,7% des Gesamtbestandes verteilen sich auf die drei Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark. Die exakte Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Schweine insgesamt
Burgenland	33.220
Kärnten	106.753
Niederösterreich	729.477
Oberösterreich	1.056.235
Salzburg	6.093
Steiermark	682.808
Tirol	12.033
Vorarlberg	6.396
Wien	208
Österreich 1.6.2022	2.633.223
Österreich 1.6.2021	2.734.380
%-Veränderung	- 3,7

Tab 1: Schweinebestand am 1.6.2022. Statistik Austria.²⁵

Die Anzahl von 2,63 Mio Schweinen ist va dann interessant, wenn man sie ins Verhältnis von 1,54 Mio Katzen und 629.120 Hunden setzt, welche

24 Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung e.V., Verhalten, artgerechte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein und Huhn (2003) 30-44.

25 Statistik Austria, Schweinebestand, 1.6.2022, 4.

gemäß Konsumerhebung der Statistik Austria im Jahr 2019/2020 als Haustiere gehalten wurden.²⁶ Denn während Katzen und Hunde in unserer Gesellschaft allgegenwärtig sind, sind Schweine selbst in ländlichen Regionen nur äußerst selten zu sehen. Der Grund dafür liegt in der Haltungsfom der Schweine, die sich gemäß Agrarstrukturerhebung der Statistik Austria folgendermaßen verteilt.²⁷

Haltungsform	Schweine [Anzahl]	Verteilung [%]
Vollspaltenboden	2.237.499	68,74
Teilspaltenboden	602.258	18,50
Befestigter Boden mit Stroh	308.388	9,48
Tiefstallhaltung	60.164	1,85
Andere Stallungsarten	25.818	0,79
Freilandhaltung	20.853	0,64
Gesamt	3.254.980	100,00

Tab 1: Haltungsplätze für Schweine in Österreich im Jahr 2020.²⁷

Wie in Tab 1 ersichtlich, lebten im Jahr 2020 noch etwa 68% aller Schweine auf Vollspalten- und weitere 18,5% auf Teilspaltenböden. Diese Haltungsformen gewähren den Tieren meist überhaupt keinen Auslauf, wodurch rasch erklärt wird, warum man Schweine in Österreich mehrheitlich nur mehr verarbeitet auf dem Speiseteller zu Gesicht bekommt.

Die starke Konzentration der Schweinehaltung auf die Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark ist auch in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, welche die absolute Anzahl von Schweinen pro Gemeinde grafisch darstellt.

²⁶ Statistik Austria, Konsumerhebung 2019/20 (2022) 1.

²⁷ Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020, 12.7.2022, 73.

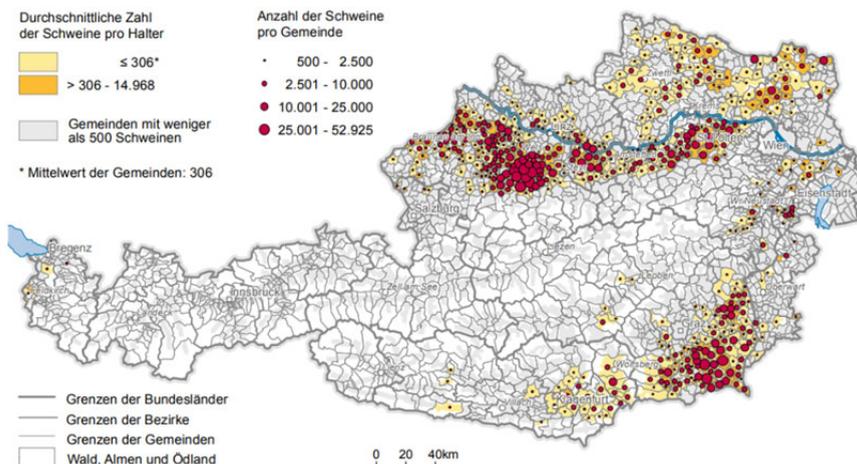


Abb 2: Grafische Darstellung des Schweinebestandes 2018 nach Gemeinden.²⁸

E. Pro-Kopf-Verbrauch in Österreich

Im Jahr 2021 wurden in Österreich 471.094 Tonnen Schweinefleisch erzeugt. Nach Abzug von 470 Tonnen Ausfuhr lebender Tiere und Hinzurechnung von 32.194 Tonnen Einfuhr lebender Tiere ergibt sich eine Nettoerzeugung von 502.818 Tonnen Schweinefleisch. Davon wurden 237.775 Tonnen exportiert, wobei im Gegenzug 169.607 Tonnen aus dem Ausland importiert wurden. Das ergibt einen Inlandsverbrauch von 434.650 Tonnen Schweinefleisch pro Jahr, wobei 306.428 Tonnen davon für den menschlichen Verzehr zur Verfügung standen. Hier sind Nebenprodukte wie Knochen, Sehnteile oder Abschnittsfette sowie jener Anteil, welcher zu Tierfutter verarbeitet wurde, abgezogen. Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt bei 48,5 kg und damit gemäß Statistik Austria seit Jahrzehnten erstmals unter 50 kg. Der Selbstversorgungsgrad von Schweinefleisch liegt in Österreich damit bei 108%. Alleine im Jahr 2022 wurden in Österreich 4.884.705 Schweine geschlachtet.^{29,30}

28 Statistik Austria, Veterinärinformationssystem, Stichtag 1.4.2018, 44.

29 Statistik Austria, Versorgungsbilanz für tierische Produkte (2021) 8-12.

30 Statistik Austria, Schlachtungen. <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/schlachtungen> (Abfrage: 7.3.2023).

III. Gesetzesänderung

Wie in Kap I. beschrieben, wurde das Aus der Vollspaltenböden durch eine Gesetzesnovelle im Tierschutzgesetz von den Ministern *Rauch* und *Totschnig* verkündet. Die themenrelevanten Gesetzesänderungen durch BGBl I 2022/130 und BGBl II 2022/296 werden in diesem Kapitel dargestellt.

A. Themenbezogene Änderungen durch BGBl I 2022/130

Mit BGBl I 2022/130 v 28.7.2022 wurden folgende für die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenbuchten relevante Änderungen im TSchG verlautbart:

1) In § 18 wurde folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich ist verboten.“

Mit diesem Paragraphen kommt – so wie von der BReg verlautbart – das Aus des Vollspaltenbodens in der Schweinehaltung. Die langen Übergangsfristen werden jedoch weiter hinten im BGBl I 2022/130 ersichtlich.

2) In § 44 wurde folgender Pkt 29 eingefügt, wodurch § 18 Abs 2a TSchG zwar ab 1.1.2023 in Kraft trat, aber nur für neu gebaute oder umgebaute Anlagen geltend ist. Sämtliche Vollspaltenbuchten, die mit 31.12.2022 in Betrieb waren, dürfen weiterhin bis 31.12.2039 in Betrieb sein:

„(29) § 18 Abs. 2a tritt mit dem 1. Jänner 2023 für alle ab diesem Datum baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft. Für alle sonstigen, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden bestehenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, tritt § 18 Abs. 2a mit 1.1.2040 in Kraft.“

3) Eine sehr wichtige Neuerung für das Wohlbefinden der Schweine ist der in § 44 hinzugefügte Abs 30. Dieser regelt, dass bis Ende 2026 ein Projekt umgesetzt werden muss, welches die Anforderungen an Buchten und Böden, wie die Strukturierung in Funktionsbereiche, Beschaffenheit oder Perforationsdichte, sowie die Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial im Sinne des Tierwohls evaluiert. Die erarbeiteten Ergebnisse dieses Projektes müssen bis Ende 2027 von einer eingerichteten Fachstelle begutachtet werden und bilden gemeinsam die Grundlage für die neuen rechtlich definierten Mindeststandards, welche ab 1.1.2040 allgemein gültig sind. Die wörtliche rechtliche Definition lautet wie folgt:

„(30) Bis zum 31.12.2026 ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls

zu entwickeln. Insbesondere [sic] ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind an Hand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von, an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden, Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser bis zum 31.12.2027 zu begutachten. Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind jedenfalls als Grundlage für die Festsetzung des neuen rechtlichen Mindeststandards gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, dem alle Schweinehaltungen ab dem 1.1.2040 jedenfalls zu entsprechen haben, heranzuziehen.“

4) Unabhängig davon wurde mit Abs 31 eine Regelung in § 44 TSchG eingefügt, welche für alle Anlagen zur Schweinehaltung, die ab 1.1.2023 dem geltenden Standard entsprechen, einen Investitionsschutz von 23 Jahren gewährleistet. Art 31 lautet folgendermaßen:

„(31) Anlagen zur Schweinehaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 gemäß Abs. 30 letzter Satz dem ab 1. Jänner 2023 geltenden Standard entsprechen, können abweichend von dem in Abs. 29 festgelegten Ende der Anpassungsfrist (1. Jänner 2040) bis zum Ende der Nutzungsdauer von 23 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme der Haltungseinrichtung weiter betrieben werden.“

5) Außerdem wurden die Abs 32 und 33 in § 44 eingefügt, wonach alle neu gebauten und umgebauten Anlagen mit Inkrafttreten der V gem § 24 Abs 1 Z 1 (Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen und weiteren Tieren werden per Verordnung erlassen) den Mindeststandards entsprechen müssen, sowie alle zwei Jahre ein Bericht über die Entwicklung der Schweinehaltung hinsichtlich Tierwohl, Wirtschaftlichkeit, nationaler Selbstversorgung und Vergleich zu anderen europäischen Standards anzufertigen ist.

B. Themenbezogene Änderungen durch BGBl II 2022/296

Mit BGBl II 2022/296 v 27.7.2022 wurden folgende für die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenbuchten relevante Änderungen der 1. THV verlautbart:

1) In Pkt 2.1 von Anlage 5 trat die Wortfolge „physisch und temperaturmäßig“ an die Stelle von „größen- und temperaturmäßig“, wodurch dieser Punkt nun folgendermaßen lautet:

„Grundlegende Anforderungen an Schweineställe

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

– Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,

– normal aufstehen und abliegen können, sowie

– bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.“

Damit wird eine Berichtigung der EU-RL 2008/120 – spät, aber doch – im österr Gesetz übernommen.³¹ Im Original wurde die RL in englischer Sprache verfasst und regelte als Mindestvoraussetzung einen Liegebereich für die Schweine, welcher gemäß englischem Original „physically comfortable“ sein muss. Diese Wortfolge wurde irrtümlich mit „größenmäßig angemessen“ ins Deutsche übersetzt und wird mit dem BGBl II 2022/296 nun korrigiert.

2) Die wichtigsten Änderungen der Anlage 5 der 1. THV finden sich im neuen Pkt 5.2a., welcher für neu gebaute, umgebaute und erstmals in Betrieb genommene Ställe gilt:

„Gruppenhaltung neu

Für ab dem 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern gilt:

- 1. Die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ist verboten.*
- 2. Die Buchten müssen über einen planbefestigten Liegebereich im Ausmaß von einem Drittel verfügen, der entweder geschlossen und eingestreut ist oder einen maximalen Perforationsanteil von 10% aufweist. In der Ferkelaufzucht können im Liegebereich Kunststoffböden mit einem höheren Perforationsanteil verwendet werden.*
- 3. In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich sind mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial muss ständig verfügbar sein.*
- 4. Die Mindestbuchtenfläche hat 10m² für Absetzferkel und 20m² für Mastschweine zu betragen. Unterschreiten Buchten diese Werte, so muss der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut sein und die Mindestfläche je Tier gemäß Ziffer 5 ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% zu erhöhen.*
- 5. Jedem Tier muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:*

31 Berichtigung der RL 2008/120/EG des Rates v 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung), ABI L 2016/39, 63.

Tiergewicht ¹	Mindestfläche
bis 20 kg	0,25 m ² /Tier
bis 30 kg	0,40 m ² /Tier
bis 50 kg	0,50 m ² /Tier
bis 85 kg	0,65 m ² /Tier
bis 110 kg	0,80 m ² /Tier
über 110 kg	1,20 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

6. *Geschlossene Warmställe müssen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperaturzonen [sic] oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit verfügen.“*

Wie in Pkt 5.2a. Z 1 der Anlage 5 beschrieben, ist ab 1.1.2023 die Haltung auf unstrukturierten Vollspaltenbuchten verboten. Das klingt dem ersten Anschein nach sehr streng und deutlich ausgelegt, in der detaillierten Betrachtung ist aber zu hinterfragen, wie genau die Abgrenzung zwischen einem unstrukturierten Vollspaltenboden und einem strukturierten Vollspaltenboden geregelt ist. Gem Z 2 ist nämlich ein planbefestigter Liegebereich verpflichtend, der mindestens ein Drittel der Fläche der Bucht einnimmt und entweder geschlossen und eingestreut ist, oder einen maximalen Perforationsanteil von 10% aufweist.

Diese Regelung legitimiert den Neubau, Umbau und die erstmalige Inbetriebnahme von einem System, das sehr ähnlich dem klassischen Vollspaltenboden ist. Tierschutzorganisationen sprechen daher von einem Vollspaltenboden 2.0, der in Kap 3.3. näher beschrieben wird.

3) Weiter wurden im BGBl 2022/296 vom 27.7.2022 mehrere Änderungen zur Verhinderung des Schwanzbeißen und routinemäßigen Schwanzkupierens in Anlage 5 kundgetan. Diese beziehen sich zwar nicht direkt auf die Beschaffenheit oder Struktur des Vollspaltenbodens selbst, werden aber aufgrund des indirekten Zusammenhangs hier kurz erwähnt:

- In Pkt 2.7., welcher den Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien regelt, wurde ergänzt, dass jedenfalls zwei verschiedene Materialien angeboten werden müssen.
- Pkt 2.9.: Die Unterbringungsform und Haltungsbedingungen sind so anzupassen, dass kein Schwanzkupieren mehr nötig ist und ein Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen vermieden werden.
- Pkt 2.10. Z 3: Das Kupieren des Schwanzes ist nur dann erlaubt, wenn es nicht routinemäßig gemacht wird und notwendig ist, um weitere Verletzungen anderer Schweine zu vermeiden.
- Pkt 2.11. wurde neu zur Anlage 5 hinzugefügt und regelt die Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation. Dabei

ist vom Tierhalter verpflichtend eine Risikoanalyse durchzuführen, wenn Schweine mit kupierten Schwänzen gehalten werden. Weiter ist eine Dokumentation der Risikofaktoren gesondert für alle Produktionsarten, getrennt nach kupierten und nicht kupierten Tieren, durchzuführen. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse sind definierte, in Pkt 2.11.1.3. festgelegte Maßnahmen zu tätigen.

- Ebenfalls neu hinzugefügt zu Anlage 5 ist Pkt 2.12., welcher die Fort- und Weiterbildung von Schweinehalter:innen regelt. Diese müssen nachweislich alle vier Jahre mindestens vier Stunden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Schweinehaltung und -gesundheit absolvieren.
- Ergänzend sind auch noch die tierärztliche Beurteilung der Haltungsbedingungen bei Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen in Pkt 5.4. sowie die Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof in Pkt 5.8. zu erwähnen.

C. Dänisches System oder Vollspaltenboden 2.0

Wie in Kap III.B. beschrieben sind ab 1.1.2023 nun ein Neubau, Umbau und die erstmalige Inbetriebnahme von Betonspaltenböden erlaubt, welche lediglich auf der Fläche von einem Drittel einen geringeren Perforationsanteil, nämlich 10%, aufweisen. Dies entspricht in etwa einem halb so hohen Perforationsanteil als zuvor. Ein Beispiel für einen solchen Bodenaufbau, welcher gem Pkt 5.2a. zugelassen ist, ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

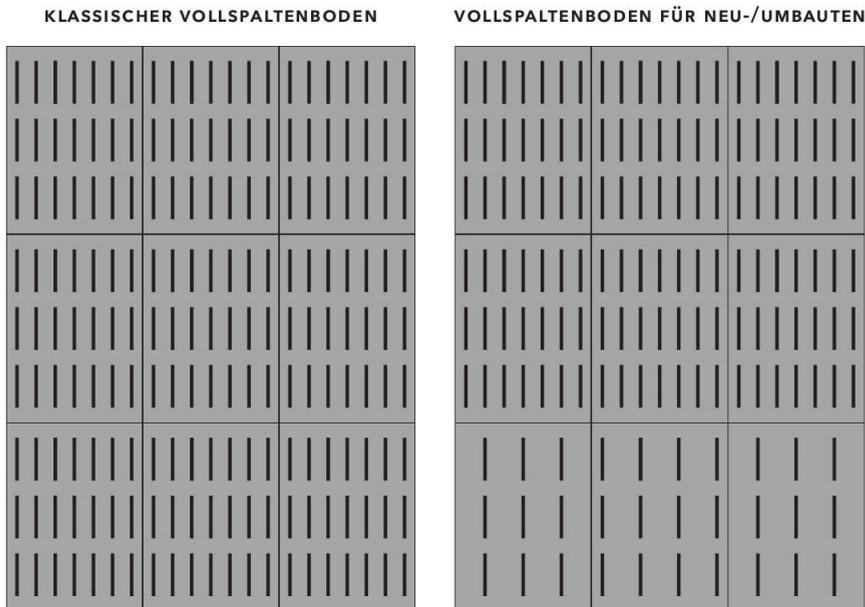


Abb 3: Vergleich der Bodenstruktur zwischen einem klassischen Vollspaltenboden und dem dänischen System.³²

In Abb 3 ist zu erkennen, dass sich für die Schweine hinsichtlich der Beschaffenheit des Bodens nur wenig ändert, der kleine Unterschied in der Spaltendichte für den Gesetzgeber aber offensichtlich bereits ausreicht, um von einer „Strukturierung“ zu sprechen. Das eine Drittel der Fläche mit weniger Spalten soll demnach als Funktionsbereich, insb als Liegebereich, dienen.

Eine leichte Verbesserung gibt es immerhin bei der Besatzdichte der Schweine, die in Vollspaltenbuchten leben müssen. Der in Anlage 5 Pkt 5.2a. Z 5 festgelegte Mindestplatzbedarf bei Gruppenhaltung von Schweinen wird zwischen 14,3 und 33,3% erhöht, die exakte Gegenüberstellung ist Tab 2 zu entnehmen:

32 VGT – Verein Gegen Tierfabriken, Im Jahr 2023 werden Schweine-Vollspalten auch für Neu- und Umbauten erlaubt bleiben https://vgt.at/presse/news/2022/news20221229mn_2.php (Stand 29.12.2022).

Tiergewicht [kg]	Mindestfläche alt [m ² / Tier]	Mindestfläche neu [m ² / Tier]	Erhöhung der Fläche [%]
bis 20	0,20	0,25	25,0
bis 30	0,30	0,40	33,3
bis 50	0,40	0,50	25,0
bis 85	0,55	0,65	18,2
bis 110	0,70	0,80	14,3
über 110	1,00	1,20	20,0

Tab 2: Mindestflächen für Schweine bezogen auf ihr durchschnittliches Körpergewicht vor und nach der Gesetzesänderung inklusive der prozentuellen Änderung.

Für ein Schwein über 110 kg bedeutet dies aber lediglich 0,2 m² mehr Platz, was in etwa der Fläche von 3,2 Papierblättern im A4-Format entspricht.

Ist die Fläche der Bucht kleiner als 10 m² bei Absetzferkeln oder kleiner als 20 m² bei Mastschweinen, so muss der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut sein und die Mindestfläche pro Schwein muss um weitere 10% – allerdings nur bis zu einem Tiergewicht von 110 kg – erhöht werden (vgl Z 4).

Auch wenn es geringfügige Verbesserungen für die Schweine gibt, ist man noch weit entfernt von einer artgerechten Haltung von Schweinen und davon, dass gem § 13 Abs 1 TSchG die Grundsätze der Tierhaltung eingehalten werden, wonach „nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt“ wird. Dies ist besonders eindrücklich in der folgenden Abbildung erkenntlich:

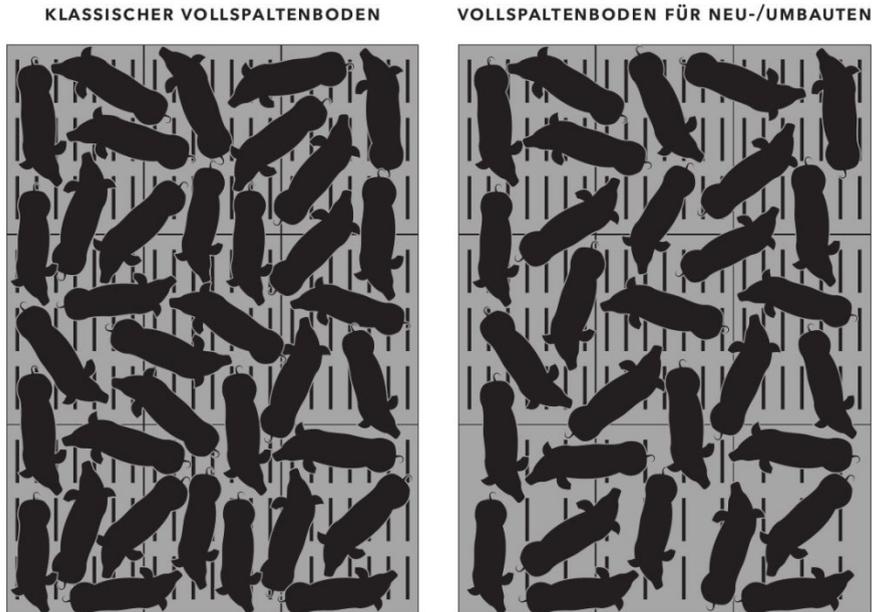


Abb 4: Grafische Darstellung von Besatzdichte und Bodenstruktur bei Vollspaltenboden und Vollspaltenboden 2.0 bzw dänischem System.³³

IV. Der Vollspaltenboden und die Verfassungs- bzw Rechtswidrigkeit

Bereits seit mehreren Jahren kritisieren Tierschutzorganisationen, aber auch einzelne Politiker:innen die Unvereinbarkeit von Vollspaltenböden mit dem Verfassungsrecht. Im März 2022 wurde dieses Thema auch von der Bgld LReg aufgegriffen. Gem Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG erkennt der VfGH – unter anderem – auf Antrag einer LReg über die Gesetzwidrigkeit von V einer Bundesbehörde.

A. Antrag auf Normenkontrolle gem Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG

Am 10.3.2022 stellte die Bgld LReg beim VfGH einen Normenkontrollantrag gem Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG zur Aufhebung von einzelnen Bestimmungen der Anlage 5 der 1. THV, BGBl II 2004/485, idF BGBl II 2017/151, aufgrund

33 VGT – Verein Gegen Tierfabriken, Im Jahr 2023 werden Schweine-Vollspalten auch für Neu- und Umbauten erlaubt bleiben https://vgt.at/presse/news/2022/news20221229mn_2.php (Stand 29.12.2022).

von Gesetzes- bzw Verfassungswidrigkeit.³⁴ Wie in Kap II.A. beschrieben wird die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden in einigen Punkten der Anlage 5 der 1. THV legitimiert. Dies verstöße laut Antrag gegen mehrere rechtliche Vorgaben, auf die in den folgenden Kapiteln näher eingegangen wird. Wichtig zu erwähnen ist, dass der Normenkontrollantrag noch vor den Nov durch BGBl I 2022/130 und BGBl II 2022/296 eingereicht wurde.

1. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben

a) Verstoß gegen § 2 Staatszielbestimmung Tierschutz

Der Tierschutz ist in Österreich seit 2013 als Staatsziel in der Verfassung verankert. § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG Nachhaltigkeit), BGBl I 2013/111, lautet wie folgt: *„Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.“* Gemäß der Erläuterung wird damit ein verantwortungsvoller Umgang des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen geboten.³⁵ Spezifischere Bestimmungen sind gemäß Erläut in § 2 nicht nötig, da bereits § 1 TSchG folgendes definiert: *„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“* Außerdem sei in § 285a ABGB festgeschrieben: *„Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“*³⁶

Bei einer Staatszielbestimmung ist die Republik Österreich der Adressat, während sie Private zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Staat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Erreichen des Ziels anstreben, welches in § 2 BVG Nachhaltigkeit im Speziellen der Schutz der Tiere ist. Dieser Schutz zielt auf das einzelne Individuum ab, was den Tierschutz vom Artenschutz abgrenzt. Der Schutzgegenstand ist demnach das einzelne Schwein als Individuum. Im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen sind sowohl Bund, Länder als auch Gemeinden zum Tierschutz gem § 2 BVG Nachhaltigkeit verpflichtet. Primär muss jedoch die

34 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD.B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 1.

35 Erläut IA 2316 BlgNR 24. GP 3. Erläut zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, 1.

36 Erläut IA 2316 BlgNR 24. GP 3. Erläut zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, 1.

Gesetzgebung durch geeignete rechtliche Vorschriften für einen angemessenen Schutz von Tieren sorgen.³⁷

Die Grenzen hierfür sind selbstverständlich Auslegungssache und dem Gesetzgeber kommt die Einschätzungsprärogative zu. Da es sich bei der 1. THV jedoch um eine Norm handle, die einen expliziten Bezug zu Tieren aufweist, und die V eine Haltungsform von Schweinen legitimiert, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere hat, würde der Staatszielbestimmung Tierschutz nicht entsprechen werden. Daher läge nach Ansicht der Bgld LReg eine Verfassungswidrigkeit vor.³⁸

Nach dem Normenkontrollantrag sei sowohl aus der Literatur als auch aus der Rspr des VfGH (vgl VfSlg 17.807/2006, 19.804/2010) abzuleiten, dass sich aus den Staatszielen für die Legislative bestimmte Verpflichtungen bei der Gesetzgebung ergeben.³⁹

Die Bgld LReg beanstandete daher die gesetzliche Legitimierung von Vollspaltenböden, die zu geringe uneingeschränkt benutzbare Mindestbodenfläche sowie die fehlende Notwendigkeit von weicher Einstreu und einer trockenen, angemessenen Liegefläche durch die Pkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. THV. Diese mangelhaften Bestimmungen würden der Notwendigkeit zur Berücksichtigung zentraler Tierschutzgesichtspunkte widersprechen, wobei die geltenden rechtlichen Bestimmungen bereits außerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers lägen, da das TSchG und die 1. THV explizit einen Bezug zu Tieren aufweisen und gleichzeitig die zentralen Tierschutzaspekte außer Acht ließen. Es liege demnach gemäß dem Normenkontrollantrag eine Verfassungswidrigkeit wegen Widerspruchs zu § 2 BVG Nachhaltigkeit vor.⁴⁰ Der Verfasser dieser Arbeit teilt die Auffassung der Bgld LReg, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Tier als Individuum mit den besagten Pkt 2.2.2. und 5.2. nicht vereinbar ist. Die wichtigsten Argumente hierfür sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

Dass die geltenden Bestimmungen in den Pkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. THV nicht dem „*Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf*“ nachkommen, ist in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen beschrieben. Insbesondere sei hier die erhöhte Mortalität der Schweine auf Vollspaltenböden zu erwähnen, wodurch dem Schutz des Lebens des einzelnen Individuums nicht nachgekommen wird. Hinzu kommt das mehrfach nachgewiesene, verstärkte Verhalten des Schwanzbeißen bei Haltung auf

37 *Budischowsky* in jusline.at, Kommentar zu BVG Nachhaltigkeit, § 2, 1.4.2014, Rz 1-4.

38 *Budischowsky* in jusline.at, Kommentar zu BVG Nachhaltigkeit, § 2, 1.4.2014, Rz 5.

39 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 33.

40 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, 33-34.

Vollspaltenböden, welches ein Indikator für eine multifaktorielle Verhaltensstörung bzw eine Überforderung der Tiere ist⁴¹ und darauf hinweist, dass die Haltung den ethologischen Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht werde. Dadurch wird das Wohlbefinden der Schweine nachweislich nicht geschützt. Hierzu wichtig zu erwähnen ist, dass die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens bei Wildschweinen bisher nicht beobachtet wurde und auch bei Mastschweinen in tiergerechteren Haltungsformen deutlich seltener vorkommt.⁴² Die zentrale Bedeutung von Stroheinstreu zur Verminderung von Schwanzbeißen ist in zahlreichen wissenschaftlichen Studien dokumentiert.⁴³

b) Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot

Die Bgld LReg argumentiert, dass aus dem Gleichheitssatz in Art 7 Abs 1 B-VG und der st Rspr des VfGH hervorgeht, dass – bei wesentlichen Gemeinsamkeiten zwischen zwei Vergleichsgruppen – Gleiches gleich, sowie – bei überwiegenden Differenzen zwischen zwei Vergleichsgruppen – Ungleiches ungleich behandelt werden müsse. Außerdem lasse sich aus dem Gleichheitssatz das Sachlichkeitsgebot ableiten, dass keine sachlich nicht begründbare Regelung bzw unverhältnismäßige Differenzierung vorliegen dürfe.⁴⁴

Nach der st Rspr des VfGH müsse eine Norm jederzeit dem Gleichheitssatz entsprechen und nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Entstehung. Eine Norm kann auch im Nachhinein, etwa durch sich ändernde gesellschaftliche Wertvorstellungen, gleichheitswidrig werden. Gemäß der Bgld LReg seien die rechtlichen Bestimmungen, insb in den Pkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. THV, verfassungswidrig, da sie dem Wertewandel der vergangenen Jahre im Tierschutz, welcher mittlerweile ein beachtliches öffentliches Interesse darstelle, nicht mehr gerecht würden und daher gleichheitswidrig wären.⁴⁵

Der Verfasser teilt auch hier die Auffassung der Bgld LReg. Der offenkundige Wertewandel der Gesellschaft hinsichtlich des Tierwohls ist insb an der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes als übergeordnete Staatszielbestimmung im Jahr 2013 ersichtlich.

Die Bgld LReg stützt sich ferner darauf, dass die Wichtigkeit des gesellschaftspolitischen Wertewandels im Bereich des Tierschutzes auch durch die Rspr des VfGH bestätigt werde, bspw beim Verbot der Haltung und Verwen-

41 *Grothmann et al*, Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus beim Schwein (2016) 3.

42 *Schröder*, Ausnahme als Regel. Über die anhaltende Missachtung europäischer Tierschutzgesetzgebung am Beispiel des Schwanzkupierens bei Schweinen (2019) 257.

43 *Winkelmayer/Binder*, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B, 61-103.

44 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zi: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 50.

45 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zi: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 54.

dung von Wildtieren in Zirkussen (VfSlg 15.394/1998), beim Verbot von Haltung bzw Zurschaustellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften zum Zweck des Verkaufs (VfSlg 17.731/2005) und beim Verbot von elektrifizierenden Dressurgeräten (VfSlg 18.150/2007). Gemäß Normenkontrollantrag der Bgld LReg habe der VfGH in der Vergangenheit gesetzliche Bestimmungen auch dann aufgehoben, wenn die Verfassungswidrigkeit eigentlich im Fehlen einer Bestimmung lag (VfSlg 8017/1977, 14.075/1995, 16.316/2001).⁴⁶

Ferner argumentiert die Bgld LReg damit, dass der Wertewandel im Tierschutz ua durch das Ergebnis einer Umfrage des Gallup-Institutes aus dem Jahr 2019 mit 1.000 befragten Personen untermauert werde. Demnach halten 83% der Befragten einen Vollspaltenboden für nicht in Ordnung und 53% sprechen sich für ein Verbot dieser Haltungsform aus. 85% der Befragten halten den in Pkt 5.2. der Anlage 5 der 1. THV vorgeschriebenen Mindestplatzbedarf bei Gruppenhaltung für nicht ausreichend. Weiter halten insgesamt 96% der Befragten Stroh als Unterlage im Liegebereich der Schweine für sehr wichtig (76%) bzw eher wichtig (20%).⁴⁷

Schließlich stützt sich die Bgld LReg darauf, dass auch in einer Umfrage der Europäischen Kommission die Wichtigkeit des Tierschutzes in der Bevölkerung deutlich werde. Die Frage „*Wie wichtig ist der Tierschutz von Nutztieren Ihrer Meinung nach?*“ beantworteten 37% der insgesamt mehr als 27.000 (davon 1.001 in Österreich) befragten Personen mit „ziemlich wichtig“ und 57% mit „sehr wichtig“. Die überwältigende Mehrheit von 94% betrachtet das Thema demnach als wichtig, wogegen lediglich 4% den Tierschutz von Nutztieren nicht als wichtig betrachten. In Österreich fiel das Ergebnis mit 93% zu 5% ähnlich deutlich aus wie auf EU-Ebene. Die Frage „*Sind Sie der Meinung, dass der Tierschutz von Nutztieren in (UNSEREM LAND) im Allgemeinen besser sein sollte, als das derzeit der Fall ist?*“ wurde von 82% der befragten Personen bejaht. Lediglich 12% sprachen sich dagegen aus. Auch in Österreich war mit 78% eine deutliche Mehrheit für mehr Tierschutz von Nutztieren. 18% sprachen sich dagegen aus.⁴⁸

2. Einfachgesetzliche Bestimmungen

Die Bgld LReg bemängelt in ihrem Antrag zur Normenkontrolle außerdem die Gesetzeswidrigkeit der Pkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. THV, da die Bestimmungen der beiden Punkte in dieser V gegen höherrangiges Recht, im konkreten Fall gegen Bestimmungen des TSchG, verstoßen würden.

46 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 57, 61.

47 *Das österreichische Gallup-Institut*, Einstellung der Österreicher zur Schweinehaltung – eine quantitative Untersuchung, 08.2019.

48 *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 442: Attitudes of Europeans towards Animal Welfare, 15.3.2016.

Gem § 1 TSchG idF BGBl I 2018/86, ist das Ziel des Tierschutzgesetzes der „*Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.*“ Nach der Erläuterung zum Tierschutzgesetz wird das Wohlbefinden eines Tieres dann geschützt, wenn seine Bedürfnisse unter Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst befriedigt werden.⁴⁹

Gem § 13 Abs 2 TSchG müssen bei der Haltung von Tieren die Grundsätze der Tierhaltung eingehalten werden, wobei dafür zu sorgen ist, dass „*das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen*“ sind. Insb beim Platzangebot, der Bewegungsfreiheit und der Bodenbeschaffenheit werde gemäß dem Antrag auf Normenkontrolle die einstreulose Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere nicht gerecht. Bspw angeführt sei hier die multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung des Schwanzbeißens.⁵⁰

Gem § 16 Abs 1 und Abs 2 TSchG ist die Bewegungsfreiheit von Tieren vorgeschrieben, wonach diese nicht so eingeschränkt sein dürfen, dass „*dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird*“. Ferner müssen Tiere ausreichend Platz zur Verfügung haben, der ihren „*physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist*“. Aufgrund der stark gehäuften gesundheitlichen Beschwerden von Schweinen auf Vollspaltenböden im Vergleich zu anderen Haltungsformen, sei gemäß Bgld LReg davon auszugehen, dass den Tieren Schmerzen und Schäden zugefügt würden, welche im direkten Zusammenhang mit den Bestimmungen in den Pkt 2.2.2. und 5.2. der Anlage 5 der 1. THV stünden. Das vorgeschriebene Mindestplatzangebot entspreche dabei außerdem nicht den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen von Schweinen.⁵¹

Gem § 24 TSchG sind durch den/die Bundesminister:in für Gesundheit im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister:in für Land- und Forstwirtschaft die Mindestanforderungen für die Haltung von (unter anderem) Schweinen per V zu erlassen. Dabei sind die Zielsetzung des TSchG sowie der anerkannte Stand der Wissenschaft und die ökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden ohne Einstreu entspreche jedoch, so wie das viel zu geringe Mindestplatzangebot,

49 Erläut 446 der BlgNR XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien S 4 f.

50 *Winkelmayer/Binder*, TiRuP 2020/B, 7.

51 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022, 10.3.2022, S 66.

nicht dem Stand der Wissenschaft.⁵² Außerdem seien die ebenfalls zu berücksichtigenden ökonomischen Auswirkungen nicht relevant, da die anfallenden Kosten für verpflichtende Einstreu und bessere Haltungsbedingungen dermaßen gering wären, dass sie einer angemessenen Haltungsform nicht entgegenstehen könnten.

Auch bei den einfachgesetzlichen Bestimmungen im TSchG beruft sich die Bgld LReg auf die st Rspr des VfGH, wonach rechtliche Bestimmungen auch dann aufgehoben werden, wenn die Verfassungswidrigkeit im Fehlen einer Bestimmung besteht.

3. Europarechtliche Bestimmungen

Außerdem äußert die Bgld LReg in ihrem Normenkontrollantrag Bedenken wegen Widrigkeit gegen europäisches Recht. Gem Anh 1 Kap 1 Nr 3 der RL 2008/120/EG des Rates v 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, berichtigt durch ABI L 2016/039,63 vom 16.2.2016, müssen Ställe so gebaut sein, dass die Schweine einen „*größten- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können*“. Dies sei gemäß Bgld LReg aktuell nicht der Fall.

Die Bgld LReg regt ein VorabE-Verfahren gem Art 267 AEUV beim EuGH an, da der VfGH nicht zur Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechts berufen sei.⁵³

B. Zusammenfassung der widersprüchlichen Bestimmungen

Zur übersichtlichen Darstellung folgt eine Auflistung der rechtlichen Bestimmungen, die gemäß Normenkontrollantrag der Bgld LReg der Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden widersprechen würden:

1. § 2 BVG Nachhaltigkeit
2. Art 7 Abs 1 B-VG Gleichheitssatz
3. § 1 TSchG
4. § 13 TSchG
5. § 16 TSchG
6. RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

52 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022), 10.3.2022, S 65.

53 *Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD. B745-10000-2-2022), 10.3.2022, S 72.

C. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes

Der Antrag auf Normenkontrolle der Bgld LReg wurde vom VfGH am 2.12.2022 mit dem Beschluss V 137/2022-13 zurückgewiesen.⁵⁴

Der Grund für die Zurückweisung ist verkürzt wie folgt zu erklären: Der Umfang einer Anfechtung im Normprüfungsverfahren dürfe nicht zu eng gefasst werden. Es müssten nach Auffassung des VfGH all jene Normen angefochten werden, deren Aufhebung notwendig seien, um die behauptete Gesetzswidrigkeit zu beseitigen. Der VfGH entscheide dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage, die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung sei dabei nicht relevant.

Aufgrund von wesentlichen Neuerungen durch das BGBl II 2022/296 und das BGBl I 2022/130 änderte sich die Rechtslage so, dass eine Aufhebung der im Antrag auf Normenkontrolle angefochtenen Punkte nicht mehr für eine Beseitigung der behaupteten Gesetzswidrigkeit ausreichen würde. Durch BGBl I 2022/130 wurde § 18 Abs 2a in das TSchG eingefügt. Nach dieser Bestimmung ist die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten iVm § 44 Abs 29 TSchG ab 1.1.2023 für neu und umgebaute Anlagen verboten. Gesetzlich legitimiert würden explizit die bestehenden unstrukturierten Vollspaltenbuchten bis Ende 2040 in § 44 Abs 29 S 2. Gemäß VfGH ergebe sich die Legalität von Vollspaltenböden daher (auch) aus § 44 Abs 29 TSchG und die angefochtene Gesetzswidrigkeit könnte durch die Auflassung von Pkt 2.2.2. der Anlage 5 der 1. THV nicht vollständig beseitigt werden.

Der VfGH vertrat die Ansicht, dass bei BGBl II 2022/296 in Pkt 5.2a. der 1. THV ebenfalls die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verboten werde (vgl Z 1). Zusätzlich müssten die Buchten über einen planbefestigten Liegebereich von mindestens einem Drittel, der entweder geschlossen und eingestreut ist oder einen niedrigeren Perforationsbereich als vorher aufweisen muss (vgl Z 2), verfügen. Dabei müssten mindestens zwei Beschäftigungsmaterialien bei nicht eingestreuten Buchten ständig verfügbar sein (vgl Z 3) und die Besatzdichte der Schweine durch höhere Mindestflächen pro Tier gesenkt werden (vgl Z 5). Gem Pkt 9. gelten die neuen Vorschriften des Pkt 5.2a. ab 1.1.2023. Auch hier würde deshalb die Aufhebung des Pkt 5.2. nicht mehr ausreichen, um die angefochtene Gesetzswidrigkeit vollständig zu beseitigen.

Da per Normenkontrollantrag lediglich die Pkt 5.2. und 2.2.2. der Anlage 5 der 1. THV angefochten wurden, nicht aber die neuen Regelungen durch BGBl I 2022/130 und BGBl II 2022/296, sei die Anfechtung zu eng und der Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen.

54 V 137/2022-13.

D. Keine inhaltliche Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof

Der Spruch des VfGH zeigt, dass sich dieser aus formalen Gründen inhaltlich nicht mit der Frage der Verfassungswidrigkeit von Vollspaltenböden auseinandergesetzt hat. Aufgrund der zahlreichen vorgebrachten Argumente und Fakten wäre eine inhaltliche Beurteilung sehr wahrscheinlich eine eindeutige Sache zugunsten der Tiere und die relevanten Bestimmungen wären als verfassungswidrig aufzuheben.

Ein neuerlicher Normenkontrollantrag müsste daher weiter gefasst sein und auch die relevanten, neuen Bestimmungen der BGBl I 2022/130 und BGBl II 2022/296 umschließen. Eine erfolgversprechende Möglichkeit, das Thema noch einmal zum VfGH zu bringen, wäre ein neuerlicher Antrag, welcher sich verstärkt auf die lange Übergangsfrist durch BGBl I 2022/130 fokussiert. Dieser könnte etwa gem Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG von einer LReg, einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates eingebracht werden. Sollte der Antrag nicht auf die Übergangsfrist im TSchG, sondern auf die 1. THV abzielen, dann könnte gem Art 139 Abs 5 B-VG neben der LReg auch die Volksanwaltschaft den Antrag einbringen.

Richtungsweisend für das Thema wäre ein VorabE-Verfahren des EuGH gem Art 267 AEUV, um zu klären, wie die RL 2008/120/EG hinsichtlich Vollspaltenböden auszulegen ist. Die Frage, ob ein Vollspaltenboden ohne Einstreu einem „*physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich*“ gerecht wird, kann nach objektiver Betrachtung und Auffassung des Verfassers dieser Arbeit nur verneint werden.

V. Fazit und Ausblick

Zahlreiche Daten und Fakten belegen, dass die Haltung von Schweinen auf nicht eingestreuten Vollspaltenböden nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere mit sich bringt und damit die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der Staatszielbestimmung Tierschutz sowie einzelnen Bestimmungen des TSchG nicht nachkommen und somit widersprechen. Dies gilt sowohl für die klassischen Vollspaltenbuchten, als auch für dänische Systeme, umgangssprachlich auch als „Vollspaltenboden 2.0“ bezeichnet, welche ab 1.1.2023 in Betrieb genommen werden, wobei lediglich auf einem Drittel der Bodenfläche die Spalten auf die Hälfte reduziert werden. Die niedrigere Besatzdichte verbessert zwar die Situation der Schweine geringfügig, ist aber im Verhältnis zur Gesamtsituation bei der Haltung auf Betonböden ohne Stroheinstreu keine relevante Verbesserung.

Zum Leidwesen der Tiere wurde ein eingebrachter Normenkontrollantrag der Bgld LReg vom VfGH inhaltlich nicht bearbeitet und aufgrund formaler Gründe zurückgewiesen. Weitere Anträge und eine damit verbundene inhalt-

liche Beurteilung durch den VfGH könnten die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und einen Zustand in der Schweinemast herstellen, welcher sowohl der Staatszielbestimmung Tierschutz als auch der RL 2008/120/EG und dem TSchG gerecht wird.

Ein neuer Antrag beim VfGH wäre notwendig, um die Fragestellung zu klären, ob die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen inhaltlich verfassungskonform sind. Eine mögliche Angriffsfläche bietet die lange Übergangsfrist bis Ende 2039 bzw der lange Investitionsschutz von 23 Jahren für erstmals in Betrieb genommene Anlagen. Fraglich ist, ob nicht außerdem gelindere Mittel, wie verpflichtender Stroheinstreu oder sofortiger Umbau von bestehenden Anlagen auf das – zumindest marginal tierfreundlichere – dänische System, gesetzlich vorzuschreiben sind, um den Staatszielbestimmungen Tierschutz nachzukommen. Die Vereinbarkeit der Übergangsfristen mit dem in der Verfassung verankerten Staatsziel zum „*Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf*“ ist objektiv nur schwer vorstellbar. Zumindest die sofortige Umsetzung von kleineren und kostengünstigen Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzbeißens oder zur Erhöhung des Liegekomforts wäre diesbezüglich verhältnismäßig. Konkrete Beispiele hierfür sind die verpflichtende Verwendung von Gummimatten oder eine vorgeschriebene Mindestmenge an Stroheinstreu.

Übergangsfristen sind bei Gesetzesnovellen so festzulegen, dass sie die Interessen aller Betroffenen identifizieren und ihren Stellenwert angemessen gewichten. Im Bereich des Tierschutzrechtes werden die Übergangsfristen so gut wie nie näher begründet, was sie bei meist großzügiger Auslegung für die Tierhalter zu einer Schwachstelle bei der Umsetzung von tierschutzrechtlichen Vorschriften macht. Im Falle des Verbotes von Vollspaltenböden ist davon auszugehen, dass durch die bereits jahrelang bestehende öffentliche Diskussion eine Veränderung der Haltungsbedingungen absehbar war, die Tierhalter:innen demnach nicht mit einem Fortbestand der Rechtslage zu rechnen hatten und daher nicht der volle Vertrauensschutz in Anspruch genommen werden kann. Die langen Übergangsfristen der Tierschutznovelle 2022 orientieren sich daher hauptsächlich an den Interessen der Tierhalter:innen und sind deswegen nicht verhältnismäßig.⁵⁵ Sie stehen außerdem im Widerspruch zum öffentlichen Interesse, betrachtet man die Ergebnisse der Umfragen des Gallup-Institutes⁵⁶ und der Europäischen Kommission⁵⁷ sowie die von über 100.000 Personen unterzeichnete Petition des VGT gegen Vollspaltenböden.⁵⁸

55 *Binder*, Das „Tierschutzpaket 2022“ – Eine Mogelpackung (2022) 145.

56 *Das österreichische Gallup Institut*, Einstellung der Österreicher zur Schweinehaltung - eine quantitative Untersuchung, 8.2019.

57 *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 442: Attitudes of Europeans towards Animal Welfare, 15.3.2016.

58 *VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, VGT überreicht Tierschutzminister Rauch 102.197 Unterschriften gegen Vollspaltenböden, 21.5.2022.

Lange Übergangsfristen sind im Bereich des Tierschutzes zwar nicht ungewöhnlich, aber im Falle der Vollspaltenböden außergewöhnlich lange definiert und deuten mehr auf einen Kompromiss mit der Schweineindustrie, als auf eine ausgewogene Gewichtung der Interessen der Betroffenen und damit insb der Tiere selbst hin. Vergleichbare gesetzliche Regelungen findet man etwa beim Verbot der Legehennenbatterien. Hier gab es parallel zum dänischen System den ausgestalteten Käfig, welcher noch für weitere acht Monate gebaut werden durfte und 15 Jahre nach Inbetriebnahme abgebaut werden musste. Die bereits bestehenden Systeme durften lediglich noch vier weitere Jahre bestehen. Ähnliche Parallelen gab es beim Verbot der Kastenstände, also dem Verbot der Haltung von Mutterschweinen in Käfigen, im Jahr 2012. Auch hier wurden erst fünf Jahre nach dem Gesetzesbeschluss neue Mindeststandards entwickelt, wobei die Übergangsfrist für bestehende Betriebe sogar bei 21 Jahren liegt. Auch bei den Kaninchen wurde 2007 die Käfighaltung verboten und erst zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Mindeststandards beschlossen.⁵⁹

Abseits der langen Übergangsfristen ist vorwiegend die fehlende sofortige Verpflichtung von Einstreu, strukturierten Bereichen und deutlich geringerer Besatzdichte fragwürdig. In den Erläuterungen zur Nov der 1. THV steht ua geschrieben: *„Aus Tierschutzsicht ist ein Verbot von Vollspaltenböden zu begrüßen, da z.B. Mehrflächenbuchten den Tieren die Möglichkeit bieten, Kot- und Liegeplatz zu trennen. Außerdem wird die Gabe von Strukturfutter/Beschäftigungsmaterial auf planbefestigten Böden einfacher, da das Güllesystem nicht belastet wird.“* Das durch die Nov zugelassene dänische System steht damit klar im Widerspruch zu dieser Aussage, denn ein solches Haltungssystem bietet den Tieren bei der maximal zulässigen Besatzdichte keine Möglichkeit der Trennung von Kot- und Liegeplatz.

Das häufigste und oft einzige Gegenargument gegen bessere Haltungsbedingungen und geringere Besatzdichten in der Schweinemast ist die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Landwirt:innen müssen in vielen Bereichen mit den sehr niedrigen Preisen für Schweinefleisch am Weltmarkt konkurrieren. Daher soll in dieser Arbeit ausdrücklich nicht der Eindruck der Schuldzuweisung an Landwirt:innen entstehen. Vielmehr bedarf es fundamentaler Entscheidungen der Gesetzgebung, um die vermeintliche Schuld nicht auf Landwirt:innen und/oder Konsument:innen abzuwälzen. Ein wichtiger Schritt hierzu wäre die Aufklärung von Konsument:innen, wodurch die Zahlungsbereitschaft für Schweinefleisch aus besseren Haltungsbedingungen steigen würde (vgl nachfolgender Absatz). Denn während es selbstverständlich viele Menschen gibt, die sich kein teureres Schweinefleisch leisten können, gibt es auch jene, die nicht aufgeklärt bzw sensibilisiert sind oder aufgrund von geschönten Werbebotschaften ein falsches Bild der Realität haben.

Verpflichtende Angaben zu den Haltungsbedingungen auf Fleisch in Supermarkt und Gastronomie können dafür sorgen, dass Konsument:innen objektive Kaufentscheidungen treffen und Schweinefleisch aus Vollspalten-

59 Balluch, Alle Infos zum Vollspaltenbodenverbot Schweine, 15.7.2022.

bodenhaltung bereits deutlich früher Geschichte wird, als es die derzeitige gesetzliche Regelung vorsieht. In Österreich sagen immerhin 64% der Konsument:innen, mehr für Produkte bezahlen zu wollen, die aus tierschutzfreundlichen Produktionssystemen stammen.⁶⁰ In Deutschland sind Angaben zu den Haltungsbedingungen im Supermarkt bereits vorgeschrieben. Dies führte dazu, dass der prozentuelle Absatz von Schweine-, Rind- und Hühnerfleisch der schlechtesten Haltungsstufe 1 von 69,1% im Oktober 2020 auf 33,8% im Oktober 2021 schrumpfte.^{61,62} Dies und das Bekenntnis von österr Handelsketten, Fleisch aus Haltung auf Betonböden ohne Einstreu aus dem Supermarktregal zu eliminieren, könnte eine schnellere Kehrtwende in Sachen Tierwohl einleiten.

Ein politischer Lenkungseffekt kann außerdem durch finanzielle Förderungen, bspw für die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichem Platzangebot, erzielt werden. Ein Haltungssystem, welches zu einem erhöhten Risiko von Verletzungen von Schweinen durch Schwanzbeißen führt, ist aus veterinärmedizinischer und tierethischer Sicht nicht akzeptabel.⁶³ Darüber hinaus wären eine verpflichtende Verwendung von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung und die Einführung von verpflichtenden vegetarischen Tagen in öffentlichen Kantinen denkbar und sinnvoll, um einerseits den Absatz von teurerem Fleisch aus tierwohlfreundlicher Produktion zu stärken und andererseits den Fleischkonsum insgesamt zu reduzieren. Durch solche und ähnliche staatliche Maßnahmen könnten Landwirt:innen zu einem Umstieg auf tierwohlfreundlichere Haltungsbedingungen motiviert und eine Mindestabnahme bzw ein Mindestpreis gesichert werden.

Auch wenn die Übergangsfristen zugunsten der konventionellen Schweinemastbetriebe aufgebläht wurden, werden der Vollspaltenboden und auch das dänische System in Österreich eines Tages ebenso Geschichte sein wie die Käfighaltung von Legehennen. Es bleibt somit die Hoffnung auf eine tierfreundliche und ethische Festlegung der Mindeststandards bis zum 31.12. 2027, welche richtungsweisend sein wird. Bis dahin werden in Österreich noch Millionen von Schweinen ihr Leben auf Vollspaltenböden verbringen müssen. Die Hoffnung bleibt, dass die Frage nach der Verfassungskonformität von Vollspaltenböden in naher Zukunft auch inhaltlich vom VfGH beantwortet wird.

60 *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 442: Attitudes of Europeans towards Animal Welfare, 15.3.2016.

61 *Greenpeace*, Ist österreichisches Schweinefleisch zu schlecht für deutsche Supermärkte? Stand 12.5.2022.

62 Anm: Dieses deutsche System ist allerdings nur freiwillig. Zudem ist der Unterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2 sehr gering. Ob das System als Vorzeigebeispiel taugt, ist daher eher fraglich; vgl <https://presseportal.greenpeace.de/228155-greenpeace-supermarkt-check-umstieg-auf-fleisch-aus-besserer-haltung-kommt-kaum-voran>; 17.7.2023.

63 *Winkelmayer/Binder*, TiRuP 2020/B, 101.

VI. Literaturverzeichnis

- AIZ – *Agrarisches Informationszentrum*, Schweinebauern-Verband: Tierwohl-Paket der Regierung ist umsetzbar
<https://www.topagrar.com/oesterreich/schwein/news/schweinebauern-verband-sieht-tierwohl-paket-als-umsetzbar-an-13143814.html> (Stand: 04.12.2022)
- Balluch, Tierrechtsradio, Alle Infos zum Vollspaltenbodenverbot Schweine
<https://cba.fro.at/566858>, 15.7.2022
- Baumann, Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen, Universität Hohenheim (2014)
- Binder, Das „Tierschutzpaket 2022“ – Eine Mogelpackung (2022)
- Budischowsky in jusline.at, Kommentar zu BVG Nachhaltigkeit, § 2, 1.4.2014
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Rauch/Totschnig: Aus für Vollspaltenbuchten in der Schweinehaltung, OTS0159, 1.7.2022
- Das österreichische Gallup-Institut, Einstellung der Österreicher zur Schweinehaltung – eine quantitative Untersuchung, 8.2019
- Erläut IA 2316 B1gNR 24. GP 3. Erläuterungen zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.
- Erläut 446 der B1gNR XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien
- Europäische Kommission, Special Eurobarometer 442: Attitudes of Europeans towards Animal Welfare, 15.3.2016
- FAO – *Food and Agriculture Organization of the United Nations*, Major cuts of greenhouse gas emissions from livestock within reach, 26.9.2013
- Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung e.V., Verhalten, artgerechte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein und Huhn. (2003)
- Greenpeace, Ist österreichisches Schweinefleisch zu schlecht für deutsche Supermärkte? <https://greenpeace.at/news/blog-ist-oesterreichisches-schweinefleisch-zu-schlecht-fuer-deutsche-supermaerkte/> (Stand 12.12.2022)
- Greenpeace, Greenpeace-Supermarkt-Check: Umstieg auf Fleisch aus besserer Haltung kommt kaum voran; <https://presseportal.greenpeace.de/228155-greenpeace-supermarkt-check-umstieg-auf-fleisch-aus-besserer-haltung-kommt-kaum-voran> (17.7.2023)
- Grothmann/Janssen/Sagkob/Diekmann, Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus beim Schwein (2016)
- Guy/Rowlinson/Chadwick/Ellis, Health conditions of two genotypes of growing-finishing pig in three different housing systems: implications for welfare, *Livestock Production Science* 75, 233 (2002)
- Kirner/Stürmer, Mehrkosten von und Erfahrungen mit höheren Tierwohlstandards in der österreichischen Schweinemast, *Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft* 99/1 (2021)

- Land Burgenland*, Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG (Zahl: G5/A.A-10003-2-2022; VDL/VD.B745-10000-2-2022), 10.3.2022
- Mückstein*, Schreiben v 30.12.2021, ZI 2021-0.723.781, 30.12.2021
- Oberländer*, Untersuchungen zum Vorkommen von akzessorischen Bursen bei Mastschweinen, Ludwig-Maximilians-Universität München (2015)
- Parlament Österreich*, Tierschutzpaket: Nationalrat beschließt Verbot von Vollspaltböden in der Schweinehaltung ab 2040, Parlamentskorrespondenz Nr 842, 7.7.2022
- Pfabigan*, Lüftung versagte: Hunderte Schweine in Weinviertler Betrieb erstickt, NÖN <https://www.noen.at/mistelbach/technischer-defekt-lueftung-versagte-hunderteschweine-in-weinviertler-betrieb-erstickt-bezirk-mistelbach-redaktionsfeed-landwirtschaft-schweinemastbetrieb-redaktion-351363118> (Stand 20.01.2023)
- Philippe/Laitat/Canart/Vandenheede/Nicks*, Gaseous emissions during the fattening of pigs kept either on fully slatted floors or on straw flow, animal 1, 1515 (2007)
- Redaktion Die Grünen – Die Grüne Alternative*, Erfolge für den Tierschutz <https://gruene.at/news/erfolge-fuer-den-tierschutz/> (Stand 12.12.2022)
- Schröder*, Ausnahme als Regel. Über die anhaltende Missachtung europäischer Tierschutzgesetzgebung am Beispiel des Schwanzkupierens bei Schweinen (2019)
- Scott/Chennells/Campbell/Hunt/Armstrong/Taylor/Gill/Edwards*, The welfare of finishing pigs in two contrasting housing systems: Fully-slatted versus straw-bedded accommodation, *Livestock Science* 103, 104 (2006)
- SPÖ-Parlamentsklub*, SPÖ-Keck zu Tierschutzgesetz: „Tierquälerei wird verlängert. Um 30 Jahre!“ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220701_OTS0171/spoe-keck-zu-tierschutzgesetz-tierquaelerei-wird-verlaengert-um-30-jahre (Stand: 1.1.2023)
- Statistik Austria*, Schweinebestand, 1.6.2022
- Statistik Austria*, Haustiere in Österreich (2022)
- Statistik Austria*, Agrarstrukturerhebung 2020, 12.7.2022
- Statistik Austria*, Veterinärinformationssystem, Stichtag 1.4.2018
- Statistik Austria*, Schlachtungen <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/tiere-tierische-erzeugung/schlachtungen> (aufgerufen am 7.3.2023)
- Statistik Austria*, Versorgungsbilanz für tierische Produkte (2021)
- Tuytens*, The importance of straw for pig and cattle welfare: A review, *Applied Animal Behaviour Science* 92, 261 (2005)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, Aufgedeckt: der VGT präsentiert Schlachtkörper-Untersuchungen an Vollspalten-Schweinen <https://vgt.at/presse/news/2020/news20200429mn.php> (Stand 29.4.2020)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, Köstinger hat Blut an Händen: 700.000 Schweine pro Jahr sterben am Vollspaltenboden https://vgt.at/presse/news/2021/news20210325mn_2.php (Stand 25.3.2021)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, VGT veröffentlicht Filme und Fotos von weiteren Kärntner AMA-Betrieben <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220412mn.php> (Stand 12.4.2022)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken*, VGT überreicht Tierschutzminister Rauch 102.197 Unterschriften gegen Vollspaltenboden <https://vgt.at/presse/news/2022/news20220521mn.php> (Stand 21.5.2022)

- VGT – Verein Gegen Tierfabriken, VGT deckt auf: grauenhafter Vollspaltenboden Schweinebetrieb mit AMA Gütesiegel
<https://vgt.at/presse/news/2022/news20220623mn.php> (Stand 23.6.2022)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken, Erfolg des VGT: Regierung ringt sich zu Ende des Schweine-Vollspaltenbodens 2040 durch
<https://vgt.at/presse/news/2022/news20220701mn.php> (Stand 1.7.2022)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken, VGT deckt auf: Vollspaltenboden-Schweinefabrik im Bezirk Leibnitz mit verletzten Tieren
<https://vgt.at/presse/news/2022/news20221027mn.php> (Stand 27.10.2022)
- VGT – Verein Gegen Tierfabriken, Im Jahr 2023 werden Schweine-Vollspalten auch für Neu- und Umbauten erlaubt bleiben
https://vgt.at/presse/news/2022/news20221229mn_2.php (Stand 29.12.2022)
- Winkelmayer/Binder, Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen, TiRuP 2020/B, 61-109
- Wolbart, Treibhausgasemissionen österreichischer Ernährungsweisen im Vergleich Reduktionspotentiale vegetarischer Optionen, Universität für Bodenkultur (2019)

VII. Rechtsgrundlagen

- ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr 1811/946 idF BGBl I 2023/30
- Berichtigung der RL 2008/120/EG des Rates v 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung), ABl L 2016/39, 63 v 16.2.2016
- BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2018/86 und BGBl I 2022/130
- BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 idF BGBl I 2019/82
- RL 2008/120/EG des Rates v 18.12.2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl L 2009/47, 5-13 v 18.2.2009
- V der BM für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl II 2004/485 idF BGBl II 2017/151 und BGBl II 2022/296

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. *Wolfgang Schmidtgrabmer*, BSc
Student der JKU Linz (ReWiTech)
E-Mail: schmidtgrabmer@gmail.com